

## Zertifizierungsordnung

### § 1 Ziel

1. Die Zertifizierung im Deutschen Coaching Verband e. V. (DCV) – im Folgenden kurz DCV genannt – erfolgt gemäß dieser Zertifizierungsordnung und dient dem Nachweis der professionellen Kompetenz.
2. Durch das Zertifizierungsverfahren wird festgestellt, ob die Voraussetzungen auf Seiten des Antragstellers/der Antragstellerin vorhanden sind.

### § 2 Aufgaben der Zertifizierungskommission

1. Für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens ist die Zertifizierungskommission des DCV gemäß der Satzung des DCV zuständig.
2. Es gelten die in der Satzung dargestellten Vorschriften für die Arbeit der Zertifizierungskommission.
3. Die Zertifizierungskommission zertifiziert auf Basis der qualitativen und quantitativen Anforderungen der Zertifizierungsordnung bzw. lässt entsprechend zur Zertifizierung zu. Die Mitglieder sind dabei gehalten, die Erfüllung der Zertifizierungskriterien im Gesamtkontext zu würdigen und können im begründeten Einzelfall von einzelnen nicht erfüllten Kriterien absehen, sofern das Niveau der jeweiligen Zertifizierungsstufe insgesamt gewahrt bleibt. Die Entscheidungskompetenz liegt dabei bei der Zertifizierungskommission. Abweichungen sind zu begründen und zu dokumentieren.

Erfüllt ein Bewerber die formalen Anforderungen nach Aktenlage zwar weitgehend, aber nicht vollumfänglich, leitet die Geschäftsstelle den Vorgang zunächst an die Zertifizierungskommission weiter. Die Zertifizierungskommission entscheidet, ob die Person – unter Verweis auf teilweise nicht vollständige Erfüllung formaler Anforderungen – dennoch zum Zertifizierungsgespräch eingeladen werden kann oder ob die Abweichung zu groß ist. Im Falle einer Einladung prüft die Zertifizierungskommission im Rahmen des Zertifizierungsgesprächs, ob fehlende formale Anforderungen durch anderweitig erbrachte Leistungen kompensiert werden können, folgt an sich aber dem regelhaften Ablauf des Zertifizierungsgesprächs.

### § 3 Zertifizierungsstufen

1. „Coach (DCV)“
2. „Seniorcoach (DCV)“
3. „Lehrcoach (DCV)“
4. „Coachingausbildung (DCV)“

Als Zusatzqualifizierung auf Basis einer gültigen Zertifizierung nach §3 Ziff. 1. und 2. erfolgt die Zertifizierung als „Onlinecoach (DCV)“.

## § 4 Voraussetzungen der Zertifizierung

1. Voraussetzung für die Zertifizierung ist in jedem Fall die Mitgliedschaft des Antragstellers/der Antragstellerin im DCV. Der Antrag auf Zertifizierung muss in eigener Sache gestellt werden.
2. Für die Zulassung zur Zertifizierung als Coach, Seniorcoach oder Lehrcoach sowie für die einer Ausbildung sind bestimmt formale Voraussetzungen zu erfüllen, die im Anhang (Abschnitt 2 bis 6) entsprechend dargelegt sind.

## § 5 Gebühren

1. Für das Zertifizierungsverfahren wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe wird in der Finanzordnung geregelt.
2. Die Zertifizierungsgebühren werden in zwei Stufen erhoben. Der erste Teil von 40 % fällt mit der Einreichung der ersten Unterlagen für die formale Prüfung an. Der zweite Teil von 60 % fällt mit der Mitteilung des Zertifizierungstermins an.
3. Die Gebühr ist eine pauschale Aufwandsentschädigung und ist unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens und vom tatsächlichen Aufwand fällig. Eine Rückerstattung (z.B. bei Nichtbestehen des Zertifizierungsverfahrens oder bei Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller/die Antragstellerin) ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 6 Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

1. Der Antrag auf Zertifizierung ist auf dem entsprechenden Formular an die Geschäftsstelle zu richten. Die für die jeweilige Zertifizierung erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen und den einzelnen Anforderungskriterien eindeutig zuzuordnen.
2. Die Geschäftsstelle prüft den Antrag und die beigefügten Nachweise auf Vollständigkeit. Der Antrag wird zur Bearbeitung an die Zertifizierungskommission weitergeleitet, sobald alle erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen. Die Zertifizierungskommission prüft alle Nachweise und lädt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, den Antragsteller/die Antragstellerin zum Online-Interview und im Falle des Bestehens zum nächsten Zertifizierungsschritt ein.
3. Die Beteiligung eines Kommissionsmitglieds an der Zertifizierung eines Antragstellers/einer Antragstellerin, der/die zu dem jeweiligen Kommissionsmitglied in einer engeren geschäftlichen oder privaten Beziehung oder einem Abhängigkeitsverhältnis steht, in der Vergangenheit stand oder in Zukunft zu stehen beabsichtigt, ist ausgeschlossen.

## § 7 Coachingkonzept

1. Für die Zertifizierung als „Coach (DCV)“/„Seniorcoach (DCV)“/„Lehrcoach (DCV)“ ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin ein Coachingkonzept vorzulegen. Das einzureichende Coachingkonzept lässt die erforderliche Professionalität klar erkennen, stellt die Arbeitsweise des Coaches transparent dar und zeigt die Einhaltung der Ethikrichtlinie des DCV auf.

## § 8 Ausbildungskonzept

1. Für die Zertifizierung einer Ausbildung ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin ein Ausbildungskonzept vorzulegen.
2. Dieses Konzept legt die inhaltlichen, methodischen und didaktischen Vorgehensweisen transparent dar, um die Teilnehmer/Teilnehmerinnen angemessen auf eine berufliche Tätigkeit als Coach gemäß §9 Punkt 3 vorzubereiten.
3. Das Konzept bereitet die Teilnehmer/Teilnehmerinnen auf den Dialog im Spannungsfeld zwischen Person, Rolle und Organisation in der Arbeitswelt vor.

## § 9 Zertifizierungsprozess

1. Den Zertifizierungsprozess führen mindestens zwei Mitglieder der Zertifizierungskommission, respektive des Zertifiziererpools mit dem Antragsteller/der Antragstellerin. Die maximale Anzahl aus dem Zertifiziererpool ist eins.
2. Im Zertifizierungsprozess wird die persönliche Eignung des Antragstellers/der Antragstellerin überprüft.
3. Inhalte und Ablauf des Gesprächs sowie der gesamten Zertifizierung werden durch das Kompetenzmodell des DCV festgelegt.
  - a) Überprüft und thematisiert werden somit folgende Inhalte auf Basis der einzelnen Zertifizierungsstufen:
    - Fachkompetenz (Relevantes Hintergrundwissen, Coachingwissen)
    - Beziehungskompetenz (Werteorientierte Interaktionsgestaltung, Konflikt- und Feedbackfähigkeit)
    - Prozesskompetenz (Prozessplanung, Prozessgestaltung)
    - Selbstkompetenz (Selbststeuerung, Persönlichkeitsentwicklung)
  - b) Der Ablauf eines Zertifizierungsprozesses ergibt sich wie folgt:
    - Online-Interview (Begrüßung, Vorstellung, Dialog)

Präsenz-Termin

    - Begrüßung, kurze Vorstellung
    - Coachinggespräch mit einem Kommissionsmitglied
    - Beratungspause der Kommission
    - Feedback zum Coachinggespräch
    - Beratungspause der Kommission
    - Lehrprobe (nur bei Lehrcoach)
    - Beratungspause der Kommission
    - Feedback zur Lehrprobe (nur bei Lehrcoach)
    - Beratungspause der Kommission
    - Abschlussfeedback

In dem gesamten Zertifizierungsprozess sollte klar erkennbar sein, dass die Vorgaben des Kompetenzmodells sowie die Ethikrichtlinie des DCV erfüllt werden.

4. Im Anschluss an den Zertifizierungsprozess entscheiden die Vertreter der Zertifizierungskommission, ob das Zertifizierungsverfahren als bestanden anzusehen ist. Als Entscheidungsgrundlage dient das Kompetenzmodell, in Zweifelsfällen besteht ein Ermessensspielraum. Im Falle einer Ablehnung besteht die Möglichkeit nach 12 Monaten sowie ggf. dem Nachweis weiterer Entwicklungsschritte der eigenen Coachingkompetenz, sich erneut zertifizieren zu lassen.

## **§ 10 Lehrprobe**

1. Die Lehrprobe für die Zertifizierung als „Lehrcoach (DCV)“ wird von mindestens zwei Mitgliedern der Zertifizierungskommission abgenommen.
2. Gegenstand der Lehrprobe ist die pädagogische und didaktische Qualifikation des Antragstellers/der Antragstellerin. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss eine lehrreiche Sequenz aus einer Coachingausbildung durchführen.
3. Die Lehrprobe hat eine Dauer von 30 Minuten. Erwartet wird von den Antragstellern die Durchführung einer Lehrprobe für die Persönlichkeitsentwicklung zum Coach. Dabei sind die Zertifizierer ihre Teilnehmer, denen sie etwas beibringen. Die Lehrprobe sollte einen interaktiven Part beinhalten und die dahinterliegenden Lernziele erkennbar machen. Keinesfalls reichen eine reine Wissensvermittlung und Präsentation von Inhalten für das Bestehen der Lehrprobe aus.
4. Im Anschluss an den Zertifizierungsprozess entscheiden die Vertreter der Zertifizierungskommission, ob das Zertifizierungsverfahren als bestanden anzusehen ist. Als Entscheidungsgrundlage dient das Kompetenzmodell, in Zweifelsfällen besteht ein Ermessensspielraum. Im Falle einer Ablehnung besteht die Möglichkeit nach 12 Monaten sowie ggf. dem Nachweis weiterer Entwicklungsschritte der eigenen Coachingkompetenz, sich erneut zertifizieren zu lassen.

## **§ 11 Abschluss des Zertifizierungsverfahrens**

1. Wenn vom Antragsteller/von der Antragstellerin alle Voraussetzungen für die Zertifizierung erfüllt sind und der Zertifizierungsprozess erfolgreich abgeschlossen wurde, erfolgt die Zertifizierung.
2. Über die erfolgte Zertifizierung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin eine Urkunde ausgestellt. Diese bleibt Eigentum des DCV und ist bei Aberkennung der Zertifizierung oder bei Ausscheiden aus dem DCV unaufgefordert an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

## **§ 12 Gültigkeit der Zertifizierung**

1. Die Zertifizierung ist grundsätzlich an die Mitgliedschaft im DCV gebunden.
2. Die Führung des Titels darf in öffentlich zugänglichen Informationen (z.B. Webseiten) nur in folgender Schreibweise verwendet werden:

Coach (DCV) bzw. Seniorcoach (DCV) bzw. Lehrcoach (DCV), je nach Zertifizierungsstufe.

Jede andere sprachliche oder bildliche Verbindung mit anderen Titeln darf nicht erfolgen. So wäre beispielsweise eine Darstellung wie „Mental-Coach (DCV)“ oder „Systemischer Businesscoach (DCV)“ oder „Business- und Nachhaltigkeitscoach (DCV)“ eine nicht zulässige Verwendung, denn dadurch wird die Zertifizierung durch den DCV auf Themenfelder ausgeweitet, die nicht Zertifizierungsgegenstand sind.

Sofern in der Zertifizierung durch ein Coaching-Ausbildungsinstitut ein eigener Titel verwendet wurde, muss dies getrennt voneinander dokumentiert werden, z.B. „Management Coach und Seniorcoach (DCV)“.

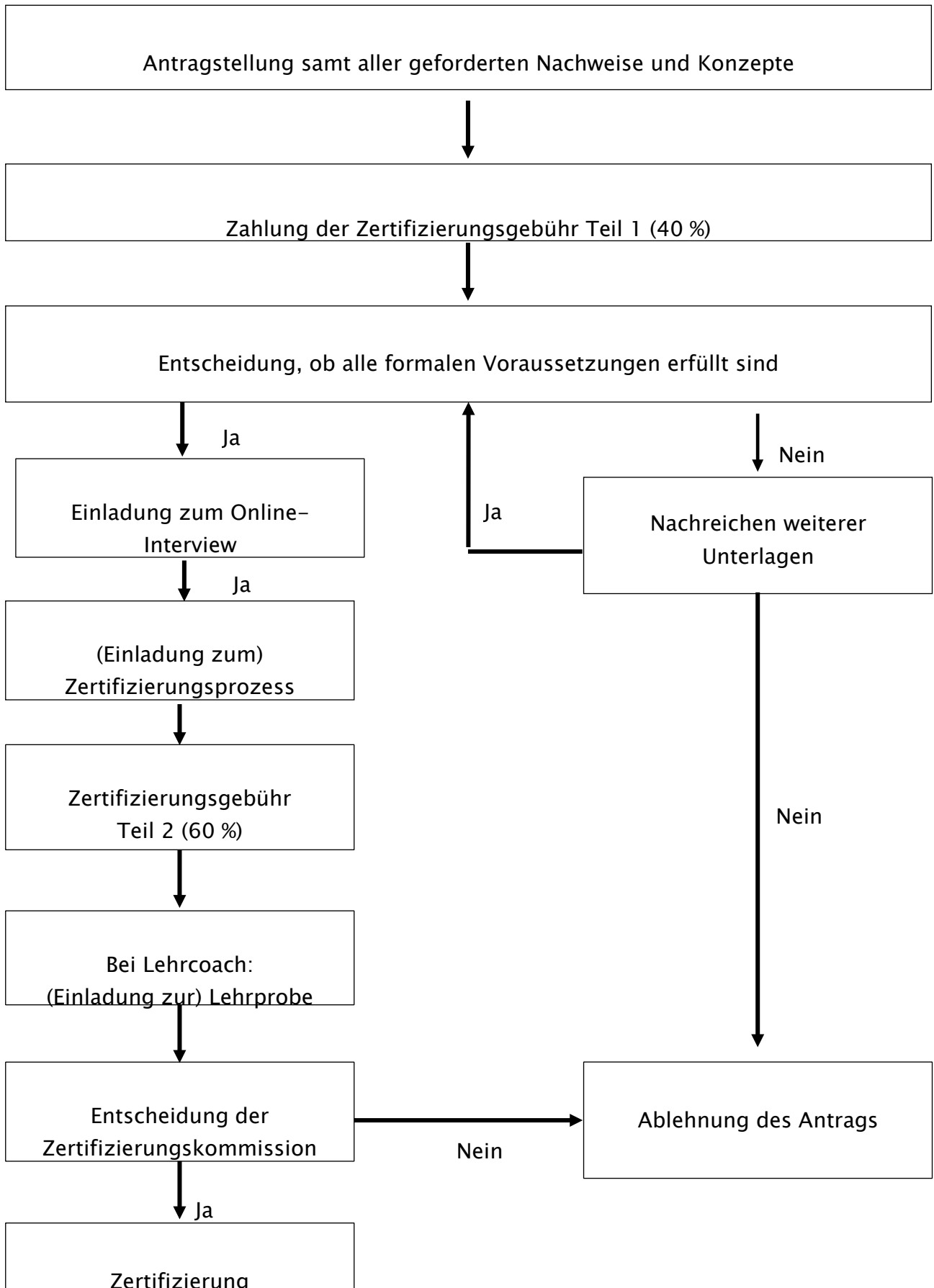
3. Endet die Mitgliedschaft im DCV, egal aus welchem Grund, so wird damit automatisch das Zertifikat ungültig und das Recht zur Führung der durch die Zertifizierung erworbenen Titel erlischt.
4. Die Gültigkeit der Zertifizierung ist an die Erfüllung der Supervisions- und Fortbildungspflicht gebunden. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, so ruht bis zur vollständigen Erfüllung der Auflagen das Zertifikat und der Titel darf nicht geführt werden. Das zertifizierte Mitglied hat unaufgefordert entsprechend der Regelungen in den Anhängen 2, 3 und 4 alle drei Jahre die Nachweise der Geschäftsstelle vorzulegen. Die Weiterbildungspflicht gilt als erfüllt, wenn das zertifizierte Mitglied in ein DCV-Amt gewählt ist, welches eine regelmäßige, vertiefte Beschäftigung mit Coaching nach sich zieht (generell Vorstand, Zertifizierungskommission und auf Antrag).
5. Bei Verstößen gegen die Ethikrichtlinie des DCV kann das Zertifikat und das Recht zur Führung des Titels vorübergehend oder endgültig aberkannt und die Wiedererlangung von Auflagen abhängig gemacht werden.

## **§ 13 Dokumentation und Datenschutz**

1. Das gesamte Zertifizierungsverfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
2. Sämtliche Daten, die für die Durchführung des Verfahrens erhoben wurden, dürfen nicht veröffentlicht werden.
3. Während des gesamten Verfahrens finden die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes sowie die Datenschutzrichtlinie des DCV Anwendung.

Anhang 1	Ablauf des Zertifizierungsverfahrens
Anhang 2-5	Zulassungsvoraussetzungen der Zertifizierungen
Anhang 6	Liste anerkannter Coachingmethoden
Anhang 7	Re-Zertifizierung

## Anhang 1: Ablauf des Zertifizierungsverfahrens



## Anhang 2: Zulassungsvoraussetzungen für die Zertifizierung als Coach (DCV)

### Allgemein

- Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild
- Erklärung, dass sich der Coach nach der Zertifizierung regelmäßig weiterbilden oder an Supervisionsgruppen teilnehmen wird und dieses alle 3 Jahre nachweisen wird (siehe unten)

### Grundausbildung

- Hochschulabschluss UND 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Menschen und Organisationen ODER
- Anerkannter Berufsabschluss UND 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Menschen und Organisationen

### Coachingausbildung und Coachingweiterbildung

- Ausbildung zum Coach im Umfang von mindestens 200 Präsenzstunden (Zeitstunden inkl. Supervision und Übungsgruppen, ohne Selbststudium) ODER
- Ausbildung in mindestens 3 relevanten Coaching-Methoden (siehe Anhang 6) im Umfang von insgesamt mindestens 300 Präsenzstunden (Zeitstunden inkl. Supervision und Übungsgruppen, ohne Selbststudium)

### Psychologisches Hintergrundwissen

- Nachgewiesenes Wissen über Störungen aus dem klinisch-psychologischen Bereich. Wenn dieses nicht über ein entsprechendes Studium oder der Berufserlaubnis als Psychotherapeut/-in nach dem Heilpraktiker Gesetz nachgewiesen werden kann, dann sind diese mit mindestens 12 Präsenzstunden während der Ausbildung zum Coach oder einem separaten Seminar nachzuweisen.

### Selbsterfahrungsprozess

- Ein mindestens 50 Zeitstunden umfassender professioneller Selbsterfahrungsprozess in Form von Coaching bei einem erfahrenen (!) Coach (DCV) oder einer vergleichbar qualifizierten Person oder einer eigenen Psychotherapie. Davon dürfen maximal 30 Zeitstunden in Gruppenprozessen absolviert worden sein.

### Fallbeispiel

- Schriftliche Darstellung eines Coachingfalles im Umfang von mindestens drei Sitzungen im Umfang von maximal fünf Seiten.

### Konzept

- Schriftliches Coachingkonzept, das ein zielorientiertes Vorgehen erkennen lässt. Das Konzept gibt Auskunft über die Grundhaltung des Coaches, seinen Methoden sowie der Evaluierung und Qualitätssicherung der eigenen Arbeit.
- Besonders wichtig ist eine Selbsteinschätzung der eigenen Person als Coach sowie eine Reflexion der eigenen Grenzen. Dies sollte im Konzept deutlich erkennbar sein.
- Der Gesamtumfang sollte 7 bis 10 DIN-A4 Seiten haben.

## Anhang 2a: Zertifizierung als Onlinecoach (DCV) – Zusatzqualifikation

Der Online–Coach (DCV) setzt die gültige Zertifizierung als Coach (DCV), Senior– oder Lehrcoach (DCV) voraus und dokumentiert die Fähigkeit, die im Präsenzcoaching erworbenen Coachingkompetenzen (basierend auf dem Kompetenzmodell des DCV) auch in Onlineformaten auf gleichem Niveau einzusetzen und damit den mit der jeweiligen Grundzertifizierung verbundenen Qualitätsanspruch des DCV zu erfüllen:

- Fachkompetenz (auch) in Bezug auf Onlinetools, –formate und –methoden
- Beziehungskompetenz (auch) in der Gestaltung tragfähiger Online–Coachingbeziehungen
- Prozesskompetenz (auch) in der Gestaltung erfolgreicher Online–Coachingprozesse
- Selbstkompetenz (auch) in der Sicherstellung der eigenen Online–Professionalität

### Grundkompetenzen

- Nachweis über die Versiertheit im Umgang mit Online–Tools, die im Coaching eingesetzt werden (z.B. Kommunikations–, Kollaborations– oder Kooperationsplattformen) hinsichtlich Funktionalität und Einsatzfelder. Die Versiertheit kann durch folgende Wege nachgewiesen werden:
  - a. Aufbau von expliziten Kompetenzen durch Weiterbildung in Online–Methoden und Settings durch Teilnahme an Seminaren oder Ausbildungen im Umfang von mindestens 20 Stunden ODER
  - b. Aufbau von impliziten Kompetenzen durch Teilnahme an Online–Fachseminaren im Umfang von mindestens 60 Stunden ODER
  - c. Dokumentation von professioneller Praxis: Nachweis eigener Accounts in den im eigenen Coaching eingesetzten Online–Tools seit mindestens 12 Monaten und exemplarisches Aufzeigen von Arbeitsergebnissen (anonymisiert) in Verbindung mit einem Nachweis über Supervision von Online–Coaching–Arbeit im Umfang von mind. 10 Stunden in den letzten 24 Monaten ODER
  - d. Kombination von Qualifikation und Praxis (siehe a. bis c.)
- Kenntnis der Datensicherheitskonzepte und Anforderungen der verwendeten Tools im Hinblick auf die Anforderungen der DSGVO (z.B. Nachweis der Teilnahme der durch den DCV organisierten DSGVO–Seminare). Auskunftsfähigkeit über Grenzen im Einsatz von außerhalb des EU–Raums gehosteten Plattformbetreibern und über mögliche Konsequenzen daraus für die Coachingarbeit bei datensensiblen Klientenanliegen.

### Praxis

- Vorlage eines Online–Coachingkonzepts mit Angaben zu: Zielgruppe, typischen Coachinganliegen im Onlinecoaching, verwendeten Online–Methoden, vertragliche Regelungen (z.B. zu Datenschutz)

sofern vorhanden, eigene technische Realisierung (Accounts auf Plattformen, verwendete technische Infrastruktur), Reflexion oder Supervision der Arbeit in Onlineformaten sowie der Stärken/Chancen und Grenzen der gewählten Formate. Das Dokument ergänzt das bestehende Coachingkonzept und sollte ca. 3 Seiten umfassen.

- Nachweis von mind. 5 Coachingprozessen (1:1 Coaching zu berufsbezogenen Themen) mit insgesamt mind. 20 Stunden Coaching im Onlineformat (z.B. anhand von Rechnungen)

#### Infrastruktur

- Nachweis eigener Zugänge zu relevanten Onlinetools (z.B. Rechnung)
- Beschreibung der verwendeten technischen Rahmenbedingungen die ein professionelles Arbeiten gewährleisten (z.B. separates Mikrofon und Webcam, Beleuchtung)

#### Zertifizierungsprozess

Die Zertifizierung erfolgt online in folgendem Ablauf:

- Interview (20 Min.) durch zwei Mitglieder der Zertifizierungskommission
- Durchführung eines Livecoachings (20 Min.) im Rahmen der Zertifizierung und Einsatz mindestens einer Online-Methode aus dem eigenen Methodenfundus
- Prozessreflexion (15 Minuten)

Für die Zertifizierung wird – unabhängig vom Ergebnis der Zertifizierung – vorab eine Zertifizierungsgebühr in Rechnung gestellt (siehe Gebührenordnung).

#### Rezertifizierung

Eine eigenständige Rezertifizierung der Zusatzqualifikation ist (vorerst) nicht vorgesehen. Die Zertifizierung ist gültig, solange die hier genannten Qualitätskriterien gültig sind.

Sollten sich – z.B. aufgrund veränderter Marktstandards – neue Qualitätsanforderungen ergeben, ist der DCV berechtigt, die jeweilige Zertifizierung zu einem rechtzeitig bekannt zugebenen Termin gegenüber den zertifizierten Mitgliedern für ungültig zu erklären und eine erneute Zertifizierung unter den dann gemäß Zertifizierungsordnung geltenden Qualitätsanforderungen zu anbieten.

### **Anhang 3: Zulassungsvoraussetzungen für die Zertifizierung als Seniorcoach (DCV)**

Die Zertifizierung zum Seniorcoach setzt die Zertifizierung zum Coach voraus. Alle Kriterien, die für den Coach gelten, sind daher ebenfalls zu erfüllen.

Darüber hinaus sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

#### **Berufserfahrung**

- Mindestens 8 Jahre regelmäßige Berufserfahrung als Coach

#### **Coachingaus- und -weiterbildung**

- Ergänzende Methodenausbildungen im Umfang von mindestens 200 Zeitstunden (inkl. Supervision und Übungsgruppen, ohne Selbststudium)

#### **Eigene Supervision**

- Regelmäßige, selbst erfahrene Supervision seit Beginn der Tätigkeit als Coach im Umfang von mindestens 100 Zeitstunden

## **Anhang 4: Zulassungsvoraussetzungen für die Zertifizierung als Lehrcoach (DCV)**

Die Zertifizierung zum Lehrcoach setzt die Zertifizierung zum Seniorcoach voraus. Alle Kriterien, die für den Seniorcoach gelten, sind ebenfalls zu erfüllen.

Darüber hinaus sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

### **Pädagogische Kompetenz**

- Mindestens 2 Jahre praktische Erfahrung als Trainer/Trainerin im psychologisch-pädagogischen Bereich mit mindestens 20 eigenständig durchgeführten Trainertagen. Davon müssen mindestens 6 Tage im Rahmen einer Coachingausbildung als Lehrcoach durchgeführt worden sein.

### **UND**

- Qualifizierte Trainerausbildung (mind. 100 Präsenzstunden)

### **ODER**

- Studium der Pädagogik oder Sozialpädagogik

## Anhang 5: Zulassungsvoraussetzungen für die Zertifizierung einer Coachinausbildung (DCV)

Für die Zertifizierung einer Coachinausbildung sind aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die unten benannten Kriterien erfüllt sind. Folgende Unterlagen sind mindestens vorzulegen:

- Differenziertes Ausbildungskonzept mit Lernzielen und wie diese durch die Ausbildung erreicht werden sollen.
- Transparente, aussagekräftige Ablaufpläne/Trainereinsatzplan
- Nachweis, dass die Pilotdurchführung abgeschlossen, evaluiert und die Erkenntnisse integriert worden sind.  
Der Gesamtumfang der Ausbildung beträgt mindestens 200 Zeitstunden, die über mindestens 20 Tage verteilt sind und sich über mindestens 12 Monate erstrecken.
- Nachweis sowie Informationsmaterial: Offizielle Ausschreibung der Ausbildung (Informationsmaterial) – Was versprechen Sie Ihren Teilnehmern/–innen?
- Nachweis, dass klare Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer/–innen angewendet werden.
- Nachweis eines Ausbildungsvertrages, der transparent und fair gestaltet ist.
- Nachweis, dass die Qualität der Ausbildung kontinuierlich evaluiert wird.
- Die Ausbildung endet mit einem Video–, Audio–, oder Live–Testing und abschließendem Feedback durch den verantwortlichen Lehrcoach (DCV).
- Offizielles Abschlusszertifikat der Ausbildung als Muster
- Erklärung, wer der verantwortliche Lehrcoach (DCV) ist, der die Ausbildung leitet
- Erklärung, dass das Ausbildungskonzept geistiges Eigentum des Antragstellers/der Antragstellerin ist.

Folgende weitere Kriterien sind zu erfüllen:

### Verbandsmitgliedschaft

- Der Rechtsträger der Ausbildung ist Mitglied im DCV.

### Ethik

- Die Ausbildung orientiert sich an der Ethikrichtlinie des DCV
- Der Anbieter orientiert sich – auch was das sonstige Angebot betrifft – im allgemeinen Geschäftsgebaren an der Ethikrichtlinie des DCV und am Prinzip des „ehrbaren Kaufmanns“.

### Umfang

- Der Gesamtumfang der Ausbildung beträgt mindestens 200 Zeitstunden, davon:
- Mindestens 120 Zeitstunden Präsenzveranstaltungen, die von einem Lehrcoach (DCV) geleitet werden
- Höchstens 40 Zeitstunden Präsenzveranstaltungen, die von anderen, qualifizierten Ausbildern/Ausbilderinnen geleitet werden
- Höchstens 40 Zeitstunden selbstorganisierte Übungsgruppen unter der Supervision eines Lehrcoachs (DCV)

### Praxisrelevanz

- Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen erleben selbst Coaching in der Praxis: sowohl als Coach, als Klient/Klientin und auch als Beobachter/Beobachterin. Der Praxisanteil muss insgesamt bei mindestens 100 Zeitstunden liegen

### Dauer

- Die Präsenzveranstaltungen erstrecken sich über mindestens 12 Monate
- Sie sind auf mindestens 20 Tage verteilt
- Veranstaltungszeiten werden nur im Rahmen des gültigen Arbeitszeitgesetzes anerkannt (maximal 8 Zeitstunden pro Tag).

### Ausbilder

- Es sind mindestens zwei Lehrcoachs in der Ausbildung eingesetzt, davon mindestens ein Lehrcoach (DCV).

### Inhalte

Die Ausbildung umfasst mindestens folgende Punkte:

- Grundlagen von Coaching
- Ethik im Coaching
- Rollen und Beziehungen im Coaching
- Ablauf und Phasen des Coachingprozesses
- Auftragsklärung und Kontraktgestaltung
- Diagnostik
- Intervention
- Umgang mit Übertragungsphänomenen
- Evaluation und Qualitätssicherung Methoden
- Mindestens drei vom DCV anerkannte Methoden werden vermittelt
- Die Ausbildung endet mit einem Video-, Audio-, oder Live-Testing und abschließendem Feedback durch den verantwortlichen Lehrcoach (DCV)

#### Nachweis „Qualifizierung in Psychopathologie“

□ Zusätzlich zur 200-stündigen Coaching-Ausbildung bietet der Ausbilder eine mindestens 12-stündige Qualifizierung in Psychopathologie für jene Absolvent:innen an, die einen entsprechenden Nachweis nicht bereits anderweitig erbracht haben (z. B. durch eine Qualifikation als Psycholog:in oder Heilpraktiker:in für Psychotherapie). Die Qualifizierung kann auch durch einen externen Drittanbieter erfolgen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin fügt dem Antrag auf Zertifizierung einer Coaching Ausbildung aussagekräftige Unterlagen bei, die nachvollziehbar erkennen lassen, dass die o.g. Anforderungen erfüllt sind.

Ferner verpflichtet sich der Antragsteller/die Antragstellerin mit der Zertifizierung, bei Bedarf gegenüber der Zertifizierungskommission Strukturen und Prozesse im Zusammenhang mit der Ausbildung transparent zu machen.

Die Zertifizierung einer Ausbildung gilt immer nur für das eingereichte Ausbildungskonzept. Alle zwei Jahre sowie bei nachträglichen Änderungen am Konzept oder dem Lehrcoacheinsatz müssen der Zertifizierungskommission die relevanten Unterlagen unaufgefordert erneut vorgelegt werden, um die Zertifizierung zu erhalten. Dabei sind alle Änderungen deutlich erkennbar hervorzuheben.

Die Zertifizierung erstreckt sich ausschließlich auf die Ausbildung selbst. Die Absolventen/Absolventinnen der Ausbildung sind nicht automatisch als Coach (DCV) zertifiziert.

## Anhang 6: Anerkannte Coachingmethoden

Folgende psychologische Methoden werden vom DCV als Coachingmethode im Sinne der Zertifizierungsordnung anerkannt:

- Kognitive Verhaltenstherapie
- Rational-Emotive Therapie (nach A. Ellis)
- Transaktionsanalyse (nach E. Berne)
- Gestalttherapie/-beratung (nach F. Perls)
- Gesprächstherapie/-beratung (nach C. Rogers)
- Neurolinguistisches Programmieren (NLP)
- Systemische Aufstellungen (nach M. Varga von Kibéd/I. Sparrer)
- Lösungsorientierte Therapie/Beratung (nach S. DeShazer)
- Systemische Therapie/Beratung
- Hypnotherapie (nach M. Erickson)
- Psychodrama (nach J. Moreno)
- Provokative Therapie/Beratung (nach F. Farelly)
- Logotherapie (nach V. Frankl)
- EMDR/Wingwave
- Themenzentrierte Interaktion (nach R. Cohn)

## Anhang 7: Re-Zertifizierung

Ziel der Re-Zertifizierung ist es, die regelmäßige professionelle Weiterentwicklung der Mitglieder zu dokumentieren und dabei folgendes zu erreichen:

- Regelmäßige Aktualisierung der Wissensgebiete und Methodenkompetenz der zertifizierten Coaches nach dem Prinzip: DCV-Coaches beziehen sich auf die aktuelle Arbeitswirklichkeit.
- Aktive Betätigung der Mitglieder im professionellen Austausch nach dem Prinzip: DCV-Coaches kennen den Markt!

Nach Auslauf der jeweils gültigen Zertifizierung gilt das neue Verfahren für einen Dreijahreszeitraum auf Basis einer dokumentationspflichtigen Re-Zertifizierung.

Werden die Re-Zertifizierungsanforderungen zum Ende des Dreijahreszeitraumes nicht vollständig erfüllt, verliert der erworbene Titel, zum Beispiel „Coach (DCV)“ zum Ende des darauffolgenden Jahres seine Gültigkeit und darf danach nicht mehr verwendet werden.

Eine erneute Zertifizierung zu den dann gültigen Anforderungen der Zertifizierungsordnung kann innerhalb von weiteren 5 Jahren zu 50% der regulären Zertifizierungsgebühren erfolgen. Dies kann die Art der Mitgliedschaft beeinflussen.

### Re-Zertifizierungsverfahren

Die Re-Zertifizierung erfolgt durch die Zertifizierungskommission anhand eines Online-Antrages. Der Antrag auf Re-Zertifizierung wird per E-Mail (ggf. mit angehängten Dokumenten) an die Geschäftsstelle geschickt. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag an die Zertifizierungskommission weiter. Die Zertifizierungskommission prüft den Antrag und teilt der Geschäftsstelle die Entscheidung mit. Die Geschäftsstelle kommuniziert die Re-Zertifizierung gegenüber dem Mitglied und aktualisiert die Mitgliedsdatenbank.

Die Anforderungen an die Re-Zertifizierung orientieren sich an den Zertifizierungsstufen

- a) Coach/Seniorcoach: Nachweis der Weiterentwicklung der professionellen Kompetenz
- b) Lehrcoach (zusätzlich): Nachweis der Praxistätigkeit als Lehrcoach
- c) Coachingausbildungen: Erfüllung von Reporting-Anforderungen durch den Anbieter

Bei Übererfüllung der Anforderung um mehr als 100 % kann die Hälfte der Überfüllung einmalig auf den nächsten Re-Zertifizierungszeitraum fortgeschrieben werden.

### a) Coaches und Seniorcoaches (gem. Anhang 2 und 3)

Für die Re-Zertifizierung ist der Nachweis der professionellen Arbeit bzw. der Vertiefung der eigenen Professionalität erforderlich. Dabei ist für einen Dreijahreszeitraum insgesamt ein Stundenumfang von 80 Zeitstunden aus den nachfolgenden Kategorien nachzuweisen. Einzelne Kategorien können dabei aufgrund der höheren Intensität mit einem erhöhten Anrechnungsfaktor eingebracht werden. Die Wahl der Kategorie(n) steht dem Mitglied frei und kann nach Bedarf aufgeteilt werden.

Nr.	Art der professionellen Weiterentwicklung	Umfang der Anerkennung	Nachweis
1.	Teilnahme an Coachingkongressen und Fachtagungen	max. 8 Std. je Tag	Teilnahmebescheinigung
2.	Teilnahme an berufsbezogenen Fortbildungen, Ausbildungen und Studiengängen	Stundenanzahl der Veranstaltungen	Teilnahmebescheinigung
3.	Veröffentlichungen mit Coachingbezug Fachzeitschriften, Buch, Vortrag, Impulse auf RTC- oder DCV-Veranstaltungen, Durchführung von Studien, online-Formate wie Podcast oder Blog etc.	Beitrag: max. 20 Std. Mindestumfang 5 Seiten Buch: max. 40 Std.	Beleg

Nr.	Art der professionellen Weiterentwicklung	Umfang der Anerkennung	Nachweis
4.	Inanspruchnahme von Coaching, Supervision oder Therapie bei einer entsprechend qualifizierten Person** in der Einzelsitzung	Anzahl der Stunden multipliziert mit Faktor 1,5	Rechnung
5.	Teilnahme an DCV-Regionaltreffen	2 Stunden je Termin max. 4 Std. pro Jahr	Teilnehmerliste oder Teilnahmebescheinigung
6.	DCV-Gremienarbeit als Mitglied des Vorstands, der Zertifizierungskommission oder Sprecher/in einer DCV-Fachgruppe	100% im Mandatszeitraum*	Gremienübersicht und - Bericht MV
7.	DCV-Regionalgruppensprecher/in	50% im Mandatszeitraum*	Tätigkeitsbericht über mind. 3 Treffen pro Jahr
8.	Tätigkeit als Mentorin oder Mentor im DCV-Mentoringprogramm	20 Std. pauschal, bei mind. 6 Monaten Laufzeit*	Geschäftsstelle

\* bei vollumfänglicher, engagierter Mitarbeit

\*\* Coach/Supervisor/Therapeut. Nachweis i.d.R. über Verbandsanerkennung (z.B. DGSF, DGSv, BDP) oder Approbation

#### Erläuterungen zu den Kategorien

Nummer 2: Sofern die Maßnahme insgesamt mehr als 300 Präsenzstunden umfasst, kann die Zertifizierung für einen fünfjährigen Zeitraum fortgeschrieben werden.

Nummer 5: Die Teilnahme wird durch Angabe auf dem Re-Zertifizierungsantrag dokumentiert. Ein Teilnahmebescheinigung o.ä. ist nicht erforderlich. Sofern im Rahmen von Regionaltreffen Vorbereitungsaktivitäten (z.B. für Vorträge) anfallen, können diese Aufwände unter Nummer 3 geltend gemacht werden.

Nummer 6 und 7: Die Mitarbeit im DCV bindet einerseits viel Zeit und ehrenamtliches Engagement, andererseits vertieft sie in erheblichem Maße die Professionalisierung als Coach. Daher wird diese Tätigkeit – für die jeweilige Dauer des tatsächlich ausgeübten Mandats – zur vollständigen (gem. Nr. 6) oder teilweisen (gem. Nr. 7) Erfüllung des Zeitkontingents von 80 Std. in 3 Jahren angerechnet. Sofern die Amtszeit nur einen Teil der drei Jahre abdeckt, ist für den Zeitraum außerhalb des Mandats das Stundenkontingent zeitanteilig nachzuweisen.

#### **b) Lehrcoaches (gem. Anhang 4)**

Im Mittelpunkt der Re-Zertifizierung von Lehrcoaches steht der Nachweis der didaktischen Praxis im Tätigkeitsfeld von Coaching. Zu erfüllen sind dabei die Nummern 10 (obligatorisch) und wahlweise die Nummern 11 oder 12.

Nr.	Art der professionellen Weiterentwicklung	Umfang der Anerkennung	Nachweis
10.	Erfüllung der Anforderungen für Coaches und Seniorcoaches		
11.	Nachweis der Tätigkeit als Lehrcoach im Rahmen einer Coachingausbildung (DCV-zertifiziert oder entsprechend)	3 Tage innerhalb von 3 Jahren	Bestätigung des Lehrinstituts, Rechnung o.ä.
12.	Nachweis der Tätigkeit bei der Vermittlung coachingrelevanter Inhalte im Rahmen sonstiger Weiterbildungen*	9 Tage innerhalb von 3 Jahren	Nachweis über Durchführung und Inhalte

\* bei vollumfänglicher, engagierter Mitarbeit

### c) Coachingausbildung (gem. Anhang 5)

Lehrinstitute erfüllen die Anforderungen an die Re-Zertifizierung der zertifizierten Ausbildung durch jährliche Berichterstattung über die durchgeführten Ausbildungen. Im Mittelpunkt steht der Nachweis der Umsetzung der Zertifizierungsordnung für DCV-Coaching Ausbildungen.

Nr.	Art der professionellen Weiterentwicklung	Nachweis
13.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Reporting über die durchgeführten Coachingausbildungen im Berichtszeitraum</li> <li>▪ Anzahl Absolventinnen oder Absolventen</li> <li>▪ Einsatz von DCV-Lehrcoaches mit gültiger Zertifizierung</li> <li>▪ Inhaltliche Änderungen (s.u.)</li> <li>▪ Auskunft über die Art und Weise der Evaluation und Aufzeigen, inwieweit das ausgewertete Evaluationsergebnis das Ausbildungskonzept und – vorgehen modifiziert bzw. bestätigt.</li> <li>▪ Nachweis über die quantitativen Vorgaben gemäß Anhang 6 der Zertifizierungsordnung</li> </ul>	

Sofern sich an der Coaching Ausbildung Änderungen ergeben, sind diese dem DCV anzuzeigen. Bei wesentlichen Änderungen kann der DCV die erneute Vorstellung in der Zertifizierungskommission verlangen. Die Prüfung erfolgt durch die Zertifizierungs-kommission.

#### Wesentliche Änderungen sind insbesondere:

- Veränderung von Namen, Sitz, Rechtsform und Eigentümerstruktur
- Erlangung weiterer Zertifizierungen durch andere Verbände oder Institutionen
- Einstellung des Starts neuer DCV-zertifizierter Ausbildungen für mehr als 24 Monate

#### In Bezug auf die vom DCV zertifizierten Coachingausbildungen:

- Veränderung des Titels der Ausbildung
- Veränderung des Titels auf dem Abschlusszertifikat
- Veränderung der Zeitstruktur die zu Abweichungen von der Stundenvorgabe gem. Anhang 6 der ZO führen
- Veränderung von Inhalten die mehr als 15% des Ausbildungsumfangs entsprechen

#### Nicht anzeigebedürftig sind:

- Verschiebung von Inhalten innerhalb von Ausbildungen in andere Ausbildungsmodule
- Veränderung der Zeitstruktur bei Einhaltung der Stundenvorgaben gem. Anhang 6 der ZO
- Wechsel von DCV-Lehrcoaches mit gültiger Zertifizierung